

Landeshauptstadt



Beschluss-  
drucksache

b

In den Betriebsausschuss für Stadtentwässerung  
In den Ausschuss für Haushalt Finanzen und  
Rechnungsprüfung  
In den Verwaltungsausschuss  
In die Ratsversammlung

Nr. 1167/2011  
Anzahl der Anlagen 5  
Zu TOP

## **BITTE AUFBEWAHREN - wird nicht noch einmal versandt**

### **Jahresabschluss 2010 für den Eigenbetrieb Stadtentwässerung Hannover**

#### **Antrag,**

1. Den Jahresabschluss 2010 mit den Teilen:

- A1 Bilanz
- A2 Gewinn- und Verlustrechnung 2010
- A3 Anhang 2010
- A4 Anlagenspiegel 2010
- A5 Lagebericht 2010

festzustellen.

2. Dem Vorschlag der Betriebsleitung zuzustimmen, den nachstehend in seiner Entwicklung dargestellten Bilanzgewinn in Höhe von 14.918.801,85 € wie folgt zu verwenden:

Gewinnvortrag aus den Vorjahren	13.166.764,37 €
Zuführung in die Rücklage aus dem JA 2009	- 5.000.000,00 €
Abführung an den Haushalt aus dem JA 2009	- 3.571.547,16 €
<b>Jahresüberschuss 2010</b>	<b>10.323.584,64 €</b>
<b>Bilanzgewinn 2010</b>	<b>14.918.801,85 €</b>

- a) **3.882.004,22 €** Abführung an den allgemeinen Haushalt der Landeshauptstadt Hannover für Eigenkapitalverzinsung.
- b) **4.900.000,00 €** Zuführung in die allgemeinen Rücklagen
- c) **6.136.797,63 €** Vortrag auf neue Rechnung

3. Die Entlastung der Betriebsleitung zu beschließen.

#### **Berücksichtigung von Gender-Aspekten**

Aussagen zur Geschlechterdifferenzierung gemäß Beschluss des Rates vom 03. Juli 2003 (s. DS 1278/2003) sind im Falle dieser Drucksache nicht relevant und werden daher auch nicht näher ausgeführt.

#### **Kostentabelle**

Außer der unter 2 a) genannten Abführung an den allgemeinen Haushalt der Landeshauptstadt Hannover für die Eigenkapitalverzinsung entstehen keine finanziellen Auswirkungen.

#### **Begründung des Antrages**

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2010 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Rödl & Partner erteilte gemäß Prüfungsbericht ein uneingeschränktes Testat.

Aufgrund des Beschlusses des Rates der Stadt Hannover (§ 6 der Haushaltsatzung 2010) bleibt gemäß Artikel 6 Absatz 4 des Gesetzes zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindefinanzieller Vorschriften vom 15.11.2005 für Eigenbetriebe der Landeshauptstadt Hannover, die am 31.12.2005 bereits bestehen, § 113 Absatz 1 Nds. in der bis zum 31. Dezember 2005 geltenden Fassung für das Haushaltsjahr 2010 weiter anwendbar. Dementsprechend gilt auch für den Jahresabschluss 2010 der Stadtentwässerung Hannover die Verordnung über Eigenbetriebe und andere prüfungspflichtige Einrichtungen (Eigenbetriebsverordnung).

Das Rechnungsprüfungsamt hat am 11.05.2011 nach § 28 Absatz 3 der Nds. Eigenbetriebsverordnung den Bericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft über die Prüfung des Jahresabschlusses 2010 ohne ergänzende Feststellungen an den Oberbürgermeister und an die Kommunalaufsicht weitergeleitet.

Nach § 30 der Nds. Eigenbetriebsverordnung stellt der Rat den Jahresabschluss und den Lagebericht fest, beschließt über die Entlastung der Betriebsleitung sowie über die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Behandlung des Jahresverlustes.

68.0  
Hannover / 26.05.2011